



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Wasserwerks Echthausen

vom 10.04.2025

Betreiber: Wasserwerke Westfalen
Standort: Im Ruhrfeld 1-7, 58739 Wickede

Die Wasserwerke Westfalen GmbH betreibt am o. g. Standort das **Wasserwerk Echthausen**. Das Wasserwerk dient mit der Gewinnung und Aufbereitung von Rohwasser der Trinkwasserversorgung.

Datum der Überwachung:	10.04.2025
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	18,50 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	25,50 Personenstunden
Gesamtaufwand:	44,00 Personenstunden

Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:

- Grundwasserentnahme
- Rohwasserbeschaffenheit
- Trinkwasseraufbereitung
- Abwasserbehandlung, Direkteinleitung und Indirekteinleitung
- Anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Wasserrechtliche Bewilligung vom 13.03.2024
- Preußisches Recht vom 03.02.1925
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.05.2010

Ergebnis der Überwachung:

- keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.